Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 335

ausgegeben am 19. Dezember 2014

Verordnung

vom 16. Dezember 2014

über die Abänderung der Landwirtschaftlichen Begriffs- und Anerkennungsverordnung

Aufgrund von Art. 6 Abs. 5 und Art. 78 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 42, verordnet die Regierung:

T.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Oktober 2009 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben (Landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung; LBAV), LGBl. 2009 Nr. 264, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 38

Übertretungen

Nach Art. 76 des Gesetzes wird bestraft, wer im Verfahren zu Erlangung der Anerkennung unwahre oder täuschende Angaben macht.

Anhang 2 Ziff. 1.1 Bst. d, 2.1.1 und 6.2.4 Bst. c

- 1.1 Der Bewirtschafter muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein:
 - d) die berechnete N\u00e4hrstoffbilanz und die zur Berechnung der N\u00e4hrstoffbilanz notwendigen Unterlagen;
- 2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode "Suisse-Bilanz" nach der Suisse-Bilanz, Auflage 1.12¹ des Bundesamtes für Landwirtschaft und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Zur Berechnung der Nährstoffbilanz dürfen ausschliesslich vom Bundesamt für Landwirtschaft zugelassene Software-Programme eingesetzt werden.
- 6.2.4 Für den ÖLN sind im Acker- und Futterbau bei den Nematiziden, bei den Molluskiziden und bei den folgenden Schaderreger-Kultur-Kombinationen die folgenden Pflanzenschutzmittel in Spalte 3 frei einsetzbar, diejenigen in Spalte 4 nur mit einer Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3:

Produktkategorie	Schaderreger / Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonder- bewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar
c) Insektizide	Getreidehähnchen bei Getreide	Pflanzenschutz- mittel auf der Basis von Diflu- benzuron, Teflu- benzuron und Spinosad	sämtliche anderen bewilligten Pflan- zenschutzmittel

¹ Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.12, Juli 2014.

Produktkategorie	Schaderreger / Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonder- bewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar
	Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Teflubenzuron, Azadirachtin und Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis	sämtliche anderen bewilligten Pflan- zenschutzmittel
	Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	Pflanzenschutz- mittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin und Flonicamid	sämtliche anderen bewilligten Pflan- zenschutzmittel
	Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutz- mittel auf der Basis von <i>Tricho-</i> <i>gramme spp</i> .	sämtliche anderen bewilligten Pflan- zenschutzmittel

II. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Fürstliche Regierung: gez. *Adrian Hasler* Fürstlicher Regierungschef